



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse-
und Informationsamt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VI - West

Am Mittwoch, 02.03.2011 findet um 20:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VI - West statt. Der Veranstaltungsort ist im Feuerwehr- und Schützenheim Dünzlau.

Tagesordnung:

1. Bürgerhaushalt;
Anschaffung einer Lichterkette für den Christbaum in Pettenhofen,
Errichtung einer zusätzlichen Feuer-Sirenenanlage
Gestaltung des Schulhofes der Schule Irgertsheim
Errichtung von Sitzbänken in Mühlhausen und Pettenhofen
2. Errichtung Fußgängerüberweg in der Eichenwaldstraße
3. Errichtung einer Erklärungstafel mit historischer Landkarte am „Dreiländerstein“ (Zwischennachricht)
4. Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 417 „Gerolfing - westlich Bussardstraße“
5. Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 339 „Irgertsheim - Am Kirchberg“

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Hans-Jürgen Binner, Langgässerstr. 23, 85049 Ingolstadt-Gerolfing

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses III - Nordost

Am Donnerstag, 03.03.2011 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses III - Nordost statt. Der Veranstaltungsort ist im Hotel Ammerland, Ziegeleistr. 64, 85055 Ingolstadt.

Tagesordnung:

1. Feststellung über die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Besprechen und Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
3. Verlesen der Stellungnahme(n) der Stadtverwaltung
4. Bestellung eines Ansprechpartners für Menschen mit Behinderung im Stadtbezirk Nord-Ost
5. Stellungnahme zum Zustand der Turnhalle und Schwimmbäder der Schulen an der Lessing- bzw. an der Pestalozzistraße
6. Anträge aus den Reihen des BZA
7. Anfragen/Anträge der Stadtverwaltung
8. Sonstiges

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Eckehard W. Gebauer, Schillerstr. 83, 85055 Ingolstadt

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungs- kreises der Stadt Ingolstadt (Informationsfreiheitsatzung)

vom 22. Februar 2011

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Satzung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Informationsfreiheit
- § 4 Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs
- § 5 Antragstellung
- § 6 Erledigung des Antrages
- § 7 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsordnung
- § 8 Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses
- § 9 Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- § 10 Schutz personenbezogener Daten
- § 11 Beschränkter Informationszugang
- § 12 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten
- § 13 Kosten
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Satzung

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, den freien Zugang zu Informationen, die bei der Stadtverwaltung, bei den von der Stadt Ingolstadt verwalteten Stiftungen und bei den kommunalen Eigenbetrieben vorhanden sind, zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden können.
- (2) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Ingolstadt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle bei der Stadt Ingolstadt auf Informationsträgern vorhandenen Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.
- (2) Informationsträger sind alle Medien, die Informationen im Sinne des Absatzes 1 in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

§ 3

Informationsfreiheit

Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Ingolstadt im Sinn des Art. 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat Anspruch auf Zugang zu den von dieser Satzung erfassten Informationen.

§ 4

Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs

- (1) Die Stadt Ingolstadt hat nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten. Begehrt die Antragstellerin oder der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser aus einem wichtigen Grund auf andere Art gewährt werden. Ein wichtiger Grund ist zum Beispiel ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand.
- (2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten, zum Beispiel anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteile der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Stadt Ingolstadt auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.
- (3) Die Stadt Ingolstadt stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann die Stadt Ingolstadt Anforderungen von Satz 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien zur Verfügung.
- (4) Die Stadt Ingolstadt kann auf allgemein zugängliche Quellen, insbesondere auf eine Veröffentlichung im Internet verweisen, wenn sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Fundstelle angibt.

§ 5

Antragstellung

- (1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form jeweils unter Angabe der vollständigen Adresse der Antragstellerin bzw. des Antragstellers gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist beim Büro des Oberbürgermeisters der Stadt Ingolstadt zu stellen.
- (3) Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.
- (4) Im Antrag sind die begehrten Informationen möglichst genau zu benennen. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrages zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Fristen nach § 6 zur Beantwortung von Anträgen erneut. Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die Stadt Ingolstadt die Antragstellerin oder den Antragsteller zu beraten.

§ 6

Erledigung des Antrages

- (1) Die Stadt Ingolstadt macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats zugänglich.
- (2) Die Ablehnung eines Antrages oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich zu erteilen und zu begründen.
- (3) Soweit Umfang und/oder Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 und des Absatzes 2 um bis zu zwei Monate verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.
- (4) Die Stadt Ingolstadt ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Informationen zu prüfen.

§ 7

Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsordnung

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist insbesondere abzulehnen, soweit und solange

1. die Preisgabe der Informationen das Wohl des Bundes, des Landes oder der Stadt Ingolstadt beeinträchtigen würde,
2. die Preisgabe der Informationen die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit gefährden würde,
3. die begehrten Informationen aufgrund einer Rechtsvorschrift nicht offenbart werden dürfen,
4. die Bekanntgabe der Informationen ein anhängiges Rechtsbehelfsverfahren, Ordnungswidrigkeitenverfahren, Disziplinarverfahren oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren betreffen,
5. bei vertraulich erhobenen oder übermittelten Informationen das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrages auf Informationszugang noch fortbesteht.

§ 8

Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses

- (1) Der Antrag auf den Zugang zu Informationen ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen sowie für die Arbeiten und Beschlüsse zur unmittelbaren Vorbereitung von Entscheidungen, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung beeinträchtigt würde.
- (2) Der Antrag kann abgelehnt werden für Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.
- (3) Der Antragsteller soll über den Abschluss des jeweiligen Verfahrens informiert werden.

§ 9

Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht oder durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird.

Nr. 8

Mi., 23.2.2011

INHALT

Hauptamt

Bezirksausschusssitzungen VI u. III

Rechtsamt

- Informationsfreiheitsatzung
- Kostensatzung

ZV für Rettungsdienst u. Feuerwehralarmierung

Haushaltssatzung 2011

Kämmerei

Haushaltssatzung 2011 ZV Zentralkläranlage

Bauordnungsamt

- Hinweis
- Baugenehmigungen

Umweltamt

Vollzug der Wassergesetze

Tiefbauamt

Umstufung von Straßen

Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Mitgliederversammlung 2011 der FF Oberhaunstadt e.V.

Ing. Kommunalbetriebe AöR

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Sparkasse Ingolstadt

Aufgebot von Sparkassenbüchern u. sonstigen Sparurkunden

§ 10

Schutz personenbezogener Daten

- (1) Die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz.
- (2) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit durch die Bekanntgabe der Informationen personenbezogene Daten offenbart werden, es sei denn
 1. die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt,
 2. die Antragstellerin oder der Antragsteller machen ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Informationen glaubhaft geltend und überwiegende schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen stehen der Offenbarung nicht entgegen,
 3. die bzw. der Betroffene willigt ein.
- (3) Soll Zugang zu personenbezogenen Daten gewährt werden, so ist die oder der Betroffene über die Freigabe von Informationen vorher zu unterrichten.

§ 11

Beschränkter Informationszugang

Soweit und solange Informationen aufgrund der §§ 7 bis 10 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht der Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen nach Maßgabe des § 4 Abs. 1.

§ 12

Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Spezielle Rechtsvorschriften über den Zugang zu Informationen bleiben unberührt.

§ 13

Kosten

Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller die entsprechenden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Satzung über die Erhebung von Kosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Ingolstadt (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung berechnet. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.03.2011 in Kraft.

Ingolstadt, 22. Februar 2011

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt Haushaltsjahr 2011

I.

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.427.400 EURO

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 160.300 EURO

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht erforderlich.

§ 4

Die Umlage nach § 17 der Verbandssatzung wird auf 828.270 EURO festgesetzt.

Für die einzelnen Verbandsmitglieder errechnet sich folgender Umlagesatz.

a) Verwaltungshaushalt:

Landkreis Eichstätt	27,27%	184.964,22 EURO
Stadt Ingolstadt	27,20%	184.489,44 EURO
Landkreis Pfaffenhofen	25,58%	173.501,47 EURO
Landkreis Neuburg / Schrobenhausen	19,95%	35.314,87 EUR
		678.270,00 EURO

b) Vermögenshaushalt:

Landkreis Eichstätt	27,27%	40.905,00 EURO
Stadt Ingolstadt	27,20%	40.800,00 EURO
Landkreis Pfaffenhofen	25,58%	38.370,00 EURO
Landkreis Neuburg / Schrobenhausen	19,95%	29.925,00 EURO
		150.000,00 EURO

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 EURO festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

II.

Die Regierung hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 71 Abs. 2 i.V.m. Art. 110 und 117 Abs. 1 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG festgestellt, dass diese Satzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält (Regierungsschreiben vom 27. Januar 2011 Nr. 12.2-1446 IN 11).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Dreizehnerstraße 1, 2. Obergeschoss, 85049 Ingolstadt, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht aus.

Ingolstadt, 21.01.2011
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister
und Verbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Ingolstadt (Kostensatzung)

vom 22. Februar 2011

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes – KG – vom 20. Februar 1998 (BayRS 2013-1-1-F, GVBl S. 43) zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 169) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage zu § 2 der Kostensatzung „Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)“ vom 07. Mai 2002 (AM Nr. 20 vom 16.05.2002) wird wie folgt geändert:

Die Tarifgruppe 00 wird wie folgt um die Tarifnummer 003 a ergänzt:

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
00	003 a	Übermittlung von Informationen nach der Informationsfreiheitsatzung	
		1. Für einfache Auskünfte werden keine Gebühren erhoben.	
		2. Erteilung einer umfassenderen Auskunft je nach Aufwand	10 – 100
		3. Zugänglichmachen der Akten und der sonstigen Informationsträger (v.a. Einsichtnahme Herausgabe von Fotokopien)	
		a) in einfachen Fällen	10 – 100
		b) bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	101 – 200
		c) bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand insbesondere wenn Daten zum Schutz überwiegend öffentlicher oder privater Interessen ausgesondert werden müssen	201 – 500
		4. Bei Ablehnung eines Antrages auf Informationszugang wird die Hälfte der vorstehend für eine Auskunftserteilung bzw. eine Zugänglichmachung vorgesehenen Gebühr erhoben.	

§ 2

Die Satzung tritt am 01.03.2011 in Kraft.

Ingolstadt, 22.02.2011

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - in Verbindung mit den Art. 63 ff der Gemeindeordnung - GO - erlässt der Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.904.700 Euro**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.827.300 Euro**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Finanzbedarf (Betriebs- und Investitionskostenumlage) ist nach § 23 der Verbandssatzung wie folgt aufzubringen:

1. Betriebskostenumlage

Bemessungsgrundlage = errechnete Trockenwetterabwassermenge 2009 insgesamt 17.447.000 m³

davon anteilige Einleitungsmenge

Stadt Ingolstadt 14.052.500 m³

Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt Nord 3.179.150 m³

Gemeinde Böhmfeld 98.550 m³

Gemeinde Hitzhofen 116.800 m³

17.447.000 m³

Umlagesoll des Verwaltungshaushaltes (= ungedeckter Finanzbedarf) **4.853.900 Euro**

Umlagesatz: 27,8208288 Euro/100 m³

Betriebskostenumlage

Stadt Ingolstadt 3.909.500 Euro

Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt Nord 884.500 Euro

Gemeinde Böhmfeld 27.400 Euro

Gemeinde Hitzhofen 32.500 Euro

4.853.900 Euro

2. Investitionskostenumlage

für die Erneuerung von Anlagenteilen und Erweiterung der Zentralkläranlage (§ 23 Abs. 2 Verbandssatzung) Umlagesoll des Vermögenshaushaltes (= ungedeckter Finanzbedarf) **2.824.900 Euro**

Stadt Ingolstadt (722,385/900) 2.267.400 Euro

Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe IN Nord (160,525/900) 503.900 Euro

Gemeinde Böhmfeld (6,950/900) 21.800 Euro

Gemeinde Hitzhofen (10,140/900) 31.800 Euro

2.824.900 Euro

3. Der **Schuldendienst** (Zins- und Tilgungsleistungen) ist zu 100 % von den Verbandsmitgliedern (Stadt Ingolstadt) zu ersetzen, für die der Zweckverband die Kredite aufgenommen hat (§ 23 Abs. 4 der Verbandssatzung).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

Ingolstadt, 28. Januar 2011

Zweckverband
Zentralkläranlage Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister,
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Kämmererei der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 7, 3. Stock, 85049 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

„Hinweis des Bauordnungsamtes:

Rissbildung an feuerverzinkten Stahlkonstruktionen (verzinkt von April 2000 bis Juni 2006)

Die Oberste Baubehörde hat mitgeteilt, dass bei den o.g. Stahlkonstruktionen eine Rissbildung möglich ist, die die Standsicherheit beeinträchtigen kann. Zu diesem Thema stehen „Hinweise zur Einschätzung und Umfang zu untersuchender Stahlkonstruktionen unter

www.innenministerium.bayern.de/bauen/baurecht/bautechnik/ unter dem Unterpunkt „Standsicherheit“ im Internet zur Verfügung.

Für Fragen steht auch der Bürgerservice Bauen unter Tel. 0841 305 2222 zur Verfügung.“

Baugenehmigungen

1. Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 17.02.2011 (Az.:03218-10-10)

Vorhaben/Betreff: **Ausbau des Dachgeschosses (1 WE) und Neubau von 2 Dachgauben**

Grundstück: Ingolstadt, Blücherstraße 10

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 5585

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 17.02.2011). Geplant ist der Ausbau des Dachgeschosses (1 WE) und der Neubau von 2 Dachgauben.

2. Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 18.02.2011 (Az.:03651-10-11)

Vorhaben/Betreff: **Umbau, Sanierung und Aufstockung mit Nutzungsänderung des Kasernengebäudes (Haus 58) in Studentenwohnheim**

Grundstück: Ingolstadt, Manchinger Straße

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 4284

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 18.02.2011). Geplant ist der Umbau, die Sanierung und Aufstockung mit Nutzungsänderung eines Kasernengebäudes (Haus 58) in ein Studentenwohnheim.

3. Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 18.02.2011 (Az.:02646-10-11)

Vorhaben/Betreff: **Umbau, Sanierung und Aufstockung mit Nutzungsänderung des Kasernengebäudes (Haus 59) in ein Studentenwohnheim**

Grundstück: Ingolstadt, Manchinger Straße

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 4284

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 18.02.2011). Geplant ist der Umbau, die Sanierung und Aufstockung mit Nutzungsänderung des Kasernengebäudes (Haus 59) in ein Studentenwohnheim.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt **alle benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Abwasser aus der Mischwasserentlastung in den Moos- und Siegelgraben im Ortsteil Mühlhausen

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe (AöR) planen die Auflassung der Kläranlage Mühlhausen und die Errichtung eines Abwasserpumpwerks mit Druckleitung nach Dünzlau sowie eine Mischwasserentlastung mit Regenrückhaltebecken für Mühlhausen.

Gegenstand des Verfahrens hier ist die Einleitung aus der Mischwasserentlastung in den Moos- und Siegelgraben.

Für diese Einleitung gesammelter Mischwässer aus einem Entlastungsbauwerk (Regenrückhaltebecken) wurde eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 07.03.2011 bis einschließlich 08.04.2011 bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, Zimmer 108 während der Dienststunden

vormittags Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

nachmittags Montag bis Dienstag 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens 2 Wochen nach der Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **26.04.2011** bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen bzw. können unberücksichtigt bleiben. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert.

Der Erörterungstermin wird auf **Donnerstag, den 12.05.2011, 10.00 Uhr** festgesetzt.

Der Erörterungstermin findet im Umweltamt der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 9, 2. Stock, Besprechungsraum Nr. 209 statt.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden. Nimmt ein Beteiligter am Erörterungstermin nicht teil, kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Die Zustellung des Erlaubnisbescheides kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Umstufung von Straßen und Änderung des Benutzerzwecks von beschränkt-öffentlichen Wegen

Die Stadt Ingolstadt beabsichtigt verschiedene Teilstücke der Altstadt umzustufen, bzw. den Benutzerzweck zu ändern. Die Straßen sollen mit der verkehrsrechtlichen Anordnung, die bereits vollzogen ist, übereinstimmen.

Folgende Straßen werden laut den entsprechenden Lageplänen umgestuft:

1. Ortsstraße „Kanalstraße“, Teilstück der Fl.Nr. 348 Gmkg. Ingolstadt als Rad- und Gehweg zwischen Roseneckstraße und Schäfbräustraße,
2. Ortsstraße „Mauthstraße“, Teilstück der Fl.Nr. 678 Gmkg. Ingolstadt zum beschränkt-öffentlichen Weg „Nur für Fußgänger“,
3. Ortsstraße „Lebzeltgasse“, Fl.Nr. 387 Gmkg. Ingolstadt als beschränkt-öffentlicher Weg „Nur für Fußgänger und Radfahrer, Anlieger frei“,
4. Verbindungsweg zwischen Griesbadgasse und Hohe-Schul-Straße (Ortsstraße), Teilstück der Fl.Nr. 361 Gmkg. Ingolstadt zum Rad- und Gehweg, „Zufahrt zu den Stellplätzen frei“,
5. Ortsstraße „Gerbergasse“, Teilstück der Fl.Nr. 244 Gmkg. Ingolstadt als Rad- und Gehweg,
6. Ortsstraße „Goldknopfgasse“ in folgende Abschnitte unterteilt
 - I. Fuß- und Radweg „Anlieger frei“, Fl.Nr. 362 Gmkg. Ingolstadt,
 - II. Fuß- und Radweg „Lieferverkehr auf 10 m frei“, Fl.Nr. 361/1 Gmkg. Ingolstadt,
7. Ortsstraße „Schleifmühlgasse“, Fl.Nr. 501 Gmkg. Ingolstadt als Rad- und Gehweg, „Anlieger frei“,
8. Ortsstraße „Höllbräugasse“, Teilstück der Fl.Nr. 533/2 Gmkg. Ingolstadt als Rad- und Gehweg,
9. Ortsstraße „Schmalzingerasse“, Fl.Nr. 874 Gmkg. Ingolstadt als Rad- und Gehweg und
10. Ortsstraße „Konviktstraße“, Teilstück der Fl.Nr. 87 Gmkg. Ingolstadt als Rad- und Gehweg.

Folgende Widmungsbeschränkung wird geändert:

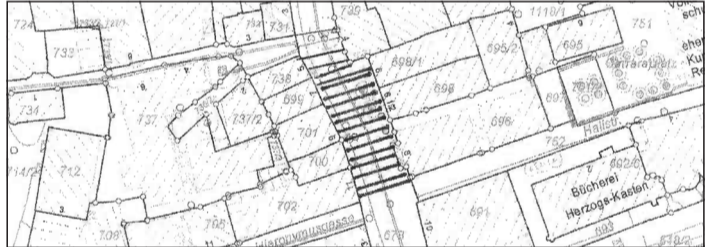
11. Beschränkt-öffentlicher Weg „Bei der Schleifmühle“, bisher „Verkehrsverbot für Fahrzeuge aller Art von HausNr. 4 bis HausNr. 32“, als
 - I. Fuß- und Radweg (Teilstück Fl.Nr. 348 Gmkg. Ingolstadt) und
 - II. Fuß- und Radweg, „Anlieger frei“ (Teilstück Fl.Nr. 339 Gmkg. Ingolstadt)
12. Beschränkt-öffentlicher Weg „Reiterkasernstraße“ (bisher „Nur für Fußgänger, Anlieger frei“), Fl.Nr. 766 Gmkg. Ingolstadt als Rad- und Gehweg, „Anlieger frei, Lieferverkehr frei“.

Der Vorgang kann während der üblichen Dienststunden im Tiefbauamt der Stadt Ingolstadt, Tech. Rathaus, Spitalstraße 3 im 4. Stock, Zimmer 402, eingesehen werden.

1. Kanalstraße, Teilstück der Fl.Nr. 348 Gmkg. Ingolstadt



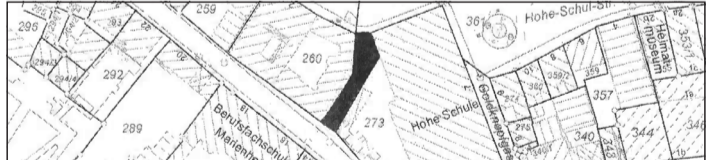
2. Mauthstraße, Teilstück der Fl.Nr. 678 Gmkg. Ingolstadt



3. Lebzeltgasse, Fl.Nr. 387 Gmkg. Ingolstadt



4. Teilstück der Fl.Nr. 361 Gmkg. Ingolstadt (Verbindungsweg zwischen Griesbadgasse und Hohe-Schul-Straße)



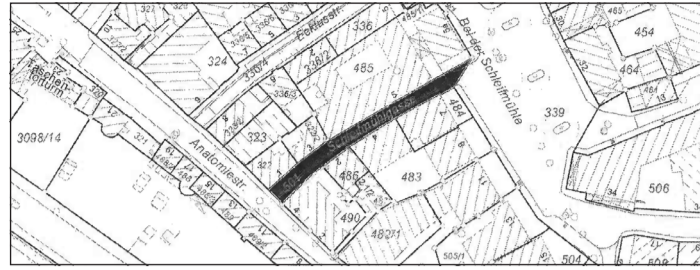
5. Gerbergasse, Teilstück der Fl.Nr. 244 Gmkg. Ingolstadt



6. Goldknopfgasse I. Fl.Nr. 362 Gmkg. Ingolstadt II. Fl.Nr. 361/1 Gmkg. Ingolstadt



7. Schleifmühlgasse, Fl.Nr. 501 Gmkg. Ingolstadt



8. Höllbräugasse, Teilstück der Fl.Nr. 533/2 Gmkg. Ingolstadt



9. Schmalzingerasse, Fl.Nr. 874 Gmkg. Ingolstadt



10. Konviktstraße, Teilstück der Fl.Nr. 87 Gmkg. Ingolstadt



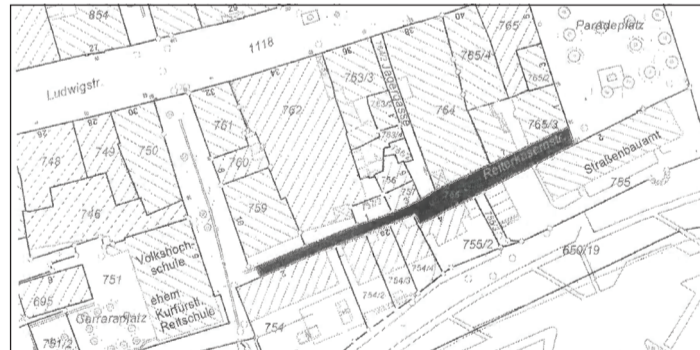
11. Teilstücke der Straße „Bei der Schleifmühle“

I. Fl.Nr. 348 Gmkg. Ingolstadt

II. Fl.Nr. 339 Gmkg. Ingolstadt



12. Reiterkasernstraße, Fl.Nr. 766 Gmkg. Ingolstadt



Einladung zur Mitgliederversammlung 2011 der Freiwilligen Feuerwehr Oberhaunstadt e. V.

am Sonntag, 13.03.2011 um 16.00 Uhr im Feuerwehrhaus

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bekanntgabe der Tagesordnung
2. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
3. Vorstandsbericht
4. Kassenbericht
5. Bericht des Kommandanten
6. Ehrungen
7. Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Sanierung Hauptsammler Odilostraße bis Eriagstraße

Bekanntmachung gemäß § 12, Abs. 1, Nr. 2 der VOB/A

a) Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers (Vergabestelle):

- a) Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR
Hindemithstrasse 30
85057 Ingolstadt
Telefon: 0841/305-3501 Telefax: 0841/305-3609
E-Mail: entwaerung@in-kb.de

b) gewähltes Vergabeverfahren:

b) Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Abs.1 VOB/A

c) gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:

c) – entfällt –

d) Art des Auftrags:

d) Kanalsanierung eines Hauptsammlers in geschlossener Bauweise

e) Ort der Ausführung:

e) Stadt Ingolstadt, Ortsteil Kothau bis Gewerbegebiet Süd-Ost

f) Art und Umfang der Leistung:

- f) • Wickelrohrsanierung mit selbstfahrender Wickelmaschine in 17 Haltungen, durchschnittliche Tiefe ~5,13m, durchschnittliche Haltungenlängen ~68,1m Querschnittsgeometrie gedrücktes EI B/H 1700mm/1700mm, Zustieg über Schachtbauwerke DN 1000mm, Schadensbild: Grundwasserinfiltrationen, Gerade Sanierungsstrecke: 1100m, Gekrümmte Sanierungsstrecke (5m<Radius<15m): 55m
- Abwasserhaltung für effektiv 400 l/s, Förderlänge ~1300m, einschl. Auf-/Abbau Sammelleitung
- Behelfsmäßige Baustraße einschl. BE-Flächen im Bereich Haltungen H2-H7, Länge ~500m, Straßenbau: Trennvlies, Kiestragschicht 20cm

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrages, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:#

g) – entfällt –

h) falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:

h) – entfällt –

i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen, oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:

i) Beginn: 18. April 2011 Ende: 30. September 2011

j) gegebenenfalls Angaben nach § 8, Abs. 2 Nr. 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:

j) Nebenangebote sind zugelassen.

k) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:

k) wie a) oder Download unter www.baysol.de

l) gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:

l) Die Kosten für die Vergabeunterlagen betragen 50,- €. Bitte überweisen Sie den Betrag auf das Konto Nr. 665 814 530 der HypoVereinsbank München, BLZ 700 202 70, Empfänger: „Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR“, Verwendungszweck: „Vergabeunterlagen G 1800, Sanierung Hauptsammler Odilostraße-Eriagstraße“. Das Entgelt entfällt für Teilnehmer am SOL-System. Diese können die Ausschreibungsunterlagen im Internet einsehen und herunterladen. Infos unter www.baysol.de oder Tel. 089 / 69 39 07 11

m) bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:

m) – entfällt –

n) Frist für den Eingang der Angebote:

n) Donnerstag, 24.03.2011, 10:00 Uhr

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:

o) wie a), bei persönlicher Abgabe Zi. 209, Elektronische Abgabe: entfällt

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:

p) deutsch

q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen, bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:

q) Donnerstag, 24.03.2011, 10:00 Uhr, Ort wie a), Zi. 215, Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:

r) Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme zu stellen. Es werden nur Bürgschaften eines in der EU zugelassenen Kreditinstitutes angenommen.

s) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und oder Hinweis auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:

s) Abschlagszahlungen und Schlusszahlung nach VOB/B

t) gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:

t) gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigten Vertretern

u) verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:

u) Nachweise nach VOB/A § 6 Abs. 3 Nr. 2: a) bis i)

v) Zuschlagsfrist:

v) 15.04.2011

w) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

w) VOB-Stelle, Reg. v. Obb., Maximilianstr. 39;
80538 München, Fax: 089 / 2176-2859

Ingolstadt, den 25.02.2011

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

– Wasserversorgung und Entwässerung –

Gliederung a) bis w) nach DIN 1960 VOB/A 2009, §12 Abs. 1 Nr. 2

Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparerkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparerkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller	Urkundennummer
Strasser Thomas	3161014067
Eder Johann	3165200761
Eder Johann	3120852581
Wittmann Maria	3121398105